

Das VP-Gesetz kennt keine Schuld, Es verlangt lediglich das Vorliegen einer objektiven Gefahr. Damit läßt es unberücksichtigt, ob die Gefahr durch ein schuldhaftes rechtswidriges Handeln, rechtmäßiges Handeln oder anderweitig, z. B. durch ein Naturereignis, entstanden ist. Das VP-Gesetz erfaßt somit alle Gefahrenarten unabhängig davon, wie sie im einzelnen zustande kamen. Ausschließliches Kriterium für die Wahrnehmung der Befugnis ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr und das Erfordernis ihrer Abwehr. Hieraus ergibt sich, daß die Befugnisse des VP-Gesetzes zur Lösung aller politisch-operativen Aufgaben wahrgenommen werden können, soweit diese als eine abzuwehrende konkrete Gefahr zu tage treten und unabhängig davon, wie die Gefahr verursacht wurde.

Von den inhaltlichen Anforderungen an die Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind die Anforderungen an den Erkenntnisstand über das Vorliegen der Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu unterscheiden. Das VP-Gesetz regelt den Erkenntnisstand über die Gefahr nicht einheitlich für alle Befugnisse, sondern für jede Befugnis gesondert. Die Regelungen sind sehr differenziert. So ist die Wahrnehmung der einen Befugnis möglich, wenn die gegebenen Informationen eine tatsächliche Gefahr annehmen lassen (z. B. § 12 Abs. 2). Dagegen ist die Wahrnehmung einer anderen Befugnis nur gestattet, wenn über das Vorliegen der tatsächlichen Gefahr Gewißheit besteht (z. B. § 13 Abs. 4). Hinzu kommt noch, daß das VP-Gesetz bis auf die Befugnisregelung des § 13 Abs. 1 - hier fordert es den dringenden Verdacht - den für die Wahrnehmung der Einzelbefugnis notwendigen Erkenntnisstand nicht ausdrücklich verbal hervorhebt. Der geforderte Erkenntnisstand über die Gefahr ergibt sich lediglich aus dem Sinnverständnis des Textes der Einzelregelung.

Soweit die Befugnisregelung Gewißheit über das Vorliegen der Gefahr verlangt, vgl. z. B. § 13 Abs. 2 ("Verwahrung"), § 13